

# VEREINSSTATUTEN FÜR DEN VEREIN RHEINPROMENADE KLEINBASEL

Revidiert 17.11.2021

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Rheinpromenade Kleinbasel VRK» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel (Kanton Basel – Stadt)

## 2. Zweck und Ziele

- a) Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel hat zum Ziel, die Kleinbasler Rheinpromenade zwischen Schwarzwaldbrücke und Hafenareal Uferstrasse als einer der zentralen und meistgenutzten Freiräume der Stadt Basel lebenswert zu erhalten.<sup>1</sup>
- b) Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel anerkennt die vier Leitsätze, welche im Konzept des Regierungsrates des Kantons Basel – Stadt «der öffentliche Raum»<sup>2</sup> formuliert sind:
  - I. Der öffentliche Raum gehört allen
  - II. Der öffentliche Raum ist vielfältig nutzbar
  - III. Der öffentliche Raum ist sicher und gepflegt
  - IV. Der öffentliche Raum macht die Stadt grün
- c) Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel kennt die Anliegen und Interessen verschiedener Anspruchsgruppen und hilft mit, im Dialog mit allen Betroffenen und auf Basis der vorgenannten Leitsätze, hochwertige Aufenthaltsräume für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen zu erhalten und mitzugestalten.
- d) Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel begleitet Planungen und Projekte des Kantons Basel – Stadt, welche bauliche oder betriebliche Veränderungen der Rheinpromenade zum Inhalt haben und er stellt eine Vertretung des Vereins als Dialogpartner der Behörden zur Verfügung (§ 55 der Kantonsverfassung)
- e) Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel übernimmt die Forderung des vorgenannten Konzepts, wonach sichergestellt sein muss, dass die vielfältigen Nutzungen nicht zulasten der Lebensqualität der Anwohner von öffentlichen Räumen gehen. Bei Interessenabwägungen macht sich der Verein besonders für die Bedürfnisse der Anspruchsgruppe «Anwohnende» stark, weil diese im Gegensatz zu Mitgliedern mobiler Anspruchsgruppen bezüglich ihrer Bedürfnisse jeweils an einen spezifischen Standort entlang der Rheinpromenade Kleinbasel gebunden sind.
- f) Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel kann für die Interessen der Anwohnenden und der anderen Anspruchsgruppen der Rheinpromenade auch öffentlich kämpfen und erforderlichenfalls von den staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch machen.
- g) Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks und der Vereinsziele verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
  - Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen max. CHF 50.00 / für juristische Personen max. CHF 100.00 pro Vereinsjahr.
- b) Erträge aus Veranstaltungen

---

<sup>1</sup> Der Perimeter des Interessensgebiets des Vereins „Rheinpromenade Kleinbasel“ entspricht dem Perimeter des Ideen- und Projektwettbewerbs „Rheinpromenade Kleinbasel“ des Hochbau- und Planungsamtes Kanton Basel-Stadt. Im einleitenden Satz des Berichts des Preisgerichts, Bau- und Verkehrsdepartement des Kanton Basel-Stadt, Hochbau- und Planungsamt, Dezember 2010 wird festgestellt, dass die Rheinpromenade auf dem erwähnten Abschnitt einer der zentralen und meistgenutzten Freiräume der Stadt Basel ist.

<sup>2</sup> "Der öffentliche Raum - Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum", Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 3. Auflage 2014, Zusammenfassung 4. Umschlagseite.

- c) Spenden und Zuwendungen aller Art.

#### **4. Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche sich mit den Vereinszielen gemäss Art. 2 dieser Statuten einverstanden erklären.
- Aufnahme gesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- c) Nach zweijährigem Zahlungsver säumnis und schriftlicher Aufforderung, die ausstehenden Beträge innerhalb der angegebenen Frist zu bezahlen.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen GV an den Präsidenten gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid: das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### **8. Die Generalversammlung (GV)**

- Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Eine ordentliche GV findet jährlich im 1. Semester statt.
- Zur GV werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer a.o. GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

- Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt der Verein nach aussen.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Mitgliederbelange
- e) Medienkontakte
- f) Beisitzer

- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## 10. Revision

Die GV wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 11. Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- Nehmen weniger als  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend sind.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen entweder an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder an einer anderen wegen

Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in Basel-Stadt.

- Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.10.2017 angenommen und an der ordentlichen Generalversammlung vom 17.11.2021 revidiert. Die Änderungen sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 17.11.2021

Präsident:



Protokollführer:

